



Freitag, 29. August 2008

MEDIENMITTEILUNG

Familienzulagen : Der Kanton Freiburg richtet weiterhin höhere Zulagen als die eidgenössischen Mindestbeträge aus

An seiner Sitzung vom 19. August hat der Staatsrat den Gesetzesentwurf für die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen angenommen. Verfasst wurde der Freiburger Entwurf entsprechend der neuen Bundesgesetzgebung, die bei der Volksabstimmung vom 26. November 2006 von einer grossen Mehrheit angenommen wurde. Er tangiert aber nicht die Höhe der heute ausgerichteten Zulagen.

Eine Reform in zwei Etappen

Die Anpassungen der Freiburger Gesetzgebung an die Bundesgesetzgebung im Zulagenbereich müssen zwingend am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Es sind daher vor allem Änderungen technischer Art, die der Staatsrat dem Grossen Rat unterbreitet. Der Grundsatz nach Artikel 60 Abs. 1 der Freiburger Verfassung - « ein Kind – eine Zulage » - wird in einem zweiten Schritt konkretisiert. Die Arbeiten für diese Änderung beginnen anfangs 2009 und werden von einem Projektleiter geführt.

Der Kanton ist nach wie vor grosszügig mit den Familien

Die Familienzulagen beinhalten dreierlei Leistungen: die Kinder-, die Ausbildungs- und die Geburtszulagen. Die Bundesgesetzgebung sieht heute Mindestbeträge von 200.- Franken für die Kinderzulagen und von 250.- Franken für die Ausbildungszulagen vor. Der Kanton Freiburg behält die heute erteilten Beträge bei, nämlich 230.- beziehungsweise 290.- Franken für die beiden ersten Kinder (250.- und 310.- Fr. ab dem 3. Kind). Ein Betrag von 1'500.- Franken wird als Geburtszulage oder Aufnahmezulage im Hinblick auf eine Adoption ausgerichtet.

Abschaffung der Teilzulagen

Die nötigen Anpassungen an die Bundesgesetzgebung werden sich nur wenig auf die Grundsätze der Leistungserteilung auswirken. Unter den hauptsächlichen Änderungen sei erwähnt, dass die Altersgrenze für den Bezug einer Kinderzulage von 15 auf 16 Jahre steigt. Die höhere Ausbildungszulage wird somit ein Jahr später als bisher geschuldet. Für Kinder, die bis zum 30. November 2008 das Alter von 15 Jahren erreichen, ist eine Übergangsbestimmung vorgesehen. Sie erhalten noch Ausbildungszulagen nach dem bisherigen Recht.

Mit dem neuen Gesetz können teilzeitlich Erwerbstätige die vollen Zulagen beanspruchen, wenn ihr Erwerbseinkommen mindestens dem halben Betrag der minimalen AHV-Altersrente entspricht (552.50 Fr.). Nicht erwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen erhalten nach wie vor Familienzulagen. Infolge der Anpassung an das Bundesgesetz steigen aber die Einkommensgrenzen für in bescheidenen Verhältnissen lebende Personen auf 39'780.- Franken. Eine weitere Anpassung an das Bundesgesetz erweitert den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber im Ausland ansässig ist.

Das neue kantonale Gesetz Bundesgesetz enthält auch die Modalitäten für die Ausrichtung der Zulagen an im Ausland wohnende Kinder. Geschuldet werden die Zulagen für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation, mit Ausnahme von Rumänien und Bulgarien. Für die übrigen Fälle hängt die Erteilung der Zulagen davon ab, ob ein internationales Abkommen vorliegt, und ihre Höhe bestimmt sich nach der Kaufkraft im Wohnstaat der Kinder.

Ferner ist der Zulagenanspruch subsidiär und erlischt, wenn die in der Schweiz arbeitende Arbeitnehmerin bzw. der in der Schweiz arbeitende Arbeitnehmer oder eine andere Person Zulagen im Ausland bezieht.

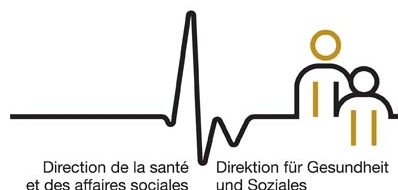
Beilagen

Gesetzesentwurf für die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen
Botschaft des Staatsrats

KONTAKTE UND INFORMATIONEN

**Kantonale Sozialversicherungsanstalt, Hans-Jürg Herren,
Direktor, Tel. 026 305 29 04 (11 – 13 Uhr)**

Direktion für Gesundheit und Soziales, Claudia Lauper,
wissenschaftliche Beraterin, Tel. 026 305 29 04 – 079 347 51 38



Medienmitteilungen der Direktion für Gesundheit und Soziales auf der Website <http://admin.fr.ch/gsd/>

Gesetz

vom

zur Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 19. August 2008;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (SGF 836.1) wird wie folgt geändert:

Ingress

Am Anfang des Ingresses die beiden folgenden Hinweise einfügen:

gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG);

Art. 2 2. Unterstellung
 a) Grundsatz

¹ Diesem Gesetz unterstellt sind natürliche oder juristische Personen, die im Kanton einen Wohnsitz, einen Sitz, eine Zweigstelle oder eine Niederlassung haben.

² Als Arbeitgeber, entlohnte Person oder nichterwerbstätige Person gilt in der Regel, wer nach den Bundesvorschriften über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und über die Familienzulagen (FamZG) als solche betrachtet wird.

Art. 5 Bst. c

[Die Familienzulagen umfassen:]

- c) die Geburtszulage oder die Zulage bei der Aufnahme eines Kindes zur Adoption.

Art. 6 Bst. a

[Der Anspruch auf Familienzulagen besteht für:]

- a) entlohnte Personen;

Art. 7 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 (neu)

[¹ Der Anspruch auf Familienzulagen besteht für:]

- e) Geschwister und Enkelkinder des Anspruchsberechtigten, sofern er für deren Unterhalt dauernd und in überwiegendem Mass aufkommt.

² Für im Ausland wohnende Kinder gelten die Bundesbestimmungen.

Art. 8 Artikelüberschrift und Abs. 2

- e) Kumulative Anspruchsmöglichkeit und Anspruchskonkurrenz

² Die Anspruchskonkurrenz wird durch die Bestimmungen des FamZG und der dazugehörigen Verordnung geregelt.

Art. 16 2. Die Zulagen

- a) Die Kinderzulage

¹ Die Kinderzulage wird monatlich und vom Beginn des Geburtsmonats eines Kindes an bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem es das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

² Ist das Kind erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG), so wird die Zulage bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem es das 20. Altersjahr vollendet.

Art. 17 b) Die Ausbildungszulage

Die Ausbildungszulage wird monatlich und vom Ende des Monats an gewährt, in dem das Kind das 16. Lebensjahr vollendet, aber nur bis zum Abschluss seiner Ausbildung und längstens bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr zurückgelegt hat.

Art. 18 c) Die Geburtszulage oder die Zulage bei der Aufnahme eines Kindes zur Adoption

¹ Die Geburtszulage oder Zulage bei der Aufnahme eines Kindes zur Adoption ist eine einmalige Leistung, die im ersten Falle für jedes nach mindestens 23 Wochen Schwangerschaft geborene Kind ausgerichtet wird, im zweiten Falle für jedes minderjährige, im Hinblick auf eine Adoption im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) aufgenommene Kind. Keinen Anspruch gibt die Adoption des Kindes der Ehefrau oder des Ehemannes.

² Die Voraussetzungen der Ausrichtung werden durch das FamZG und die dazugehörige Verordnung geregelt.

Art. 19 Abs. 2^{bis} (neu) und Abs. 3

^{2bis} Für im Ausland wohnende Kinder reduziert sich die Kinder- und Ausbildungszulage im Verhältnis zur Kaufkraft im Wohnstaat.

³ Die Geburts- und die Zulage bei der Aufnahme eines Kindes zur Adoption betragen mindestens 1500 Franken.

Art. 20

Aufgehoben

Art. 21 Abs. 1 und 3

¹ Anspruch auf Familienzulagen hat jede entlohnte Person.

³ Die Dauer des Anspruchs auf Zulagen nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs wird durch das FamZG und die dazugehörige Verordnung geregelt.

Art. 22 Abs. 1

¹ Anspruch auf Familienzulagen haben alle nichterwerbstätigen Personen, die im Kanton wohnen und deren massgebendes Einkommen die Grenzen nach Artikel 19 Abs. 1 FamZG nicht erreicht.

Art. 23 1. Finanzierung der Familienzulagen
a) Zugunsten der entlöhnten Personen

Die Finanzierung der Familienzulagen zugunsten der entlöhnten Personen wird gewährleistet durch Barbeiträge der Arbeitgeber, die diesem Gesetz unterstellt sind, und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) nicht beitragspflichtig ist; die Beiträge werden in Prozenten der AHV-pflichtigen Löhne festgesetzt.

Art. 26 1. Die für die entlöhnte Personen geltende Ordnung
a) Durchführungsorgane

Die Durchführung der für die entlöhnte Personen geltenden Familienzulagenordnung obliegt den Ausgleichskassen nach Artikel 14 FamZG.

Art. 27 Abs. 1

¹ Die Hauptaufgabe der Durchführungsorgane besteht in der Erhebung der Beiträge und Auszahlung der Familienzulagen.

Art. 28 Abs. 1

¹ Um die Lasten, die sich aus der Ausrichtung von Familienzulagen ergeben, gleichmässig zu verteilen, wird zwischen den im Kanton tätigen Kassen ein angemessener Ausgleich geschaffen.

Art. 32 Abs. 1 und 2

¹ Die Kassen stellen der für Sozialhilfe zuständigen Direktion (die Direktion) den jährlichen Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisorenbericht zu.

² Die Kassen müssen jedes Jahr von einem neutralen Revisionsorgan kontrolliert werden.

Art. 34 Bst. c

[Der kantonalen Ausgleichskasse für Familienzulagen werden obligatorisch angeschlossen:]

c) die Arbeitgeber, die nicht einer Kasse für Familienzulagen nach Artikel 14 Bst. a oder c FamZG angeschlossen sind.

Art. 42 Artikelüberschrift und Abs. 2 (neu)

1. Übertretungen und Vergehen

² Für Verstöße gegen das Bundesrecht gilt der Artikel 23 FamZG.

Art. 44 Abs. 1

¹ Für alles, was im vorliegenden Gesetz nicht ausdrücklich geregelt ist, wird auf die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen verwiesen.

Art. 47 Abs. 2 (neu)

² Kinder unter 16 Jahren, die nach dem vor 1. Januar 2009 geltenden Recht Anspruch auf Ausbildungszulagen haben, bleiben im Genuss des erworbenen Rechts.

Art. 2

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Es untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

BOTSCHAFT Nr. 87
des Staatsrats an den Grossen Rat
zum Gesetzesentwurf zur Änderung
des Gesetzes über die Familienzulagen

19. August 2008

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen. Es handelt sich um eine Teilrevision des kantonalen Rechts.

Die Botschaft gliedert sich wie folgt:

- 1 Einführung**
- 2 Erläuterungen nach Artikeln**
- 3 Finanzielle Auswirkungen**
- 4 Antrag**

1 EINFÜHRUNG

Vor dem Inkrafttreten der Bundesregelung am 1. Januar 2009 sind die Kantone für die Familienzulagen zuständig, ausgenommen die Familienzulagen in der Landwirtschaft und für das Bundespersonal. Aufgrund dieser Zuständigkeit führten die Kantone Familienzulagenordnungen ein, in denen sich die Höhe der Zulagen, der Bezückerkreis und die Organisation von einem Kanton zum anderen unterscheiden.

Am 26. September 1990 erliess der Grosse Rat des Kantons Freiburg das Gesetz über die Familienzulagen (FZG); dieses regelt die Leistungserteilung in Form von Familienzulagen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie an nicht erwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen. Diese sozialen Geldleistungen sind dazu bestimmt, die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen. Periodisch ausgerichtet werden die Kinder- und Ausbildungszulagen, einmalig die Geburts- und Aufnahmezulagen.

Gestützt auf den Artikel 116 Abs. 2 der Bundesverfassung, wonach der Bund auf dem Gebiet der Familienzulagen Vorschriften erlassen kann, reichte Nationalrätin Angeline Fankhauser am 13. März 1991 eine parlamentarische Initiative ein, wonach jedes Kind Anspruch auf eine Zulage von mindestens 200 Franken haben solle und die bestehenden Ausgleichskassen mit der Umsetzung zu betrauen seien (BBl 1999 2942ff.). Der Nationalrat leistete dieser parlamentarischen Initiative am 2. März 1992 Folge.

Im Ausgang umfangreicher Arbeiten wurde am 24. März 2006 das Gesetz über die Familienzulagen (FamZG) von den Bundeskammern verabschiedet und bei der Volksabstimmung vom 26. November 2006 von einer grossen Mehrheit angenommen. Es wird am 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Mit der neuen Gesetzgebung hängt die Höhe der Zulage nicht mehr vom Beschäftigungsgrad ab und wird die Höhe der Kinderzulagen auf mindestens 200 Franken, diejenige der Ausbildungszulagen auf mindestens 250 Franken festgesetzt. Das Postulat hingegen «ein Kind – eine Zulage», dem die Reformarbeiten ursprünglich galten, ist vom eidgenössischen Gesetzgeber nicht umgesetzt worden.

Für den Kanton Freiburg ist festzustellen, dass sowohl die Kinder- als auch die Ausbildungszulagen schon heute über den Mindestbeträgen nach der Bundesgesetzgebung liegen. Aufgrund von Artikel 3 Abs. 2 FamZG kann der Kanton Freiburg weiterhin Beträge ausrichten, die grosszügiger als die Mindestbeträge nach FamZG sind. Hingegen – und dies ist der Grund für diese Revision – muss er

bis spätestens 1. Januar 2009 eine Reihe Anpassungen vor allem technischer Art vornehmen. Um die kantonale Gesetzgebung auf das FamZG abzustimmen und gleichzeitig die Texte leichter lesbar zu machen, schlägt der Staatsrat namentlich vor, Verweisbestimmungen auf das Bundesrecht einzuführen, wo dies erforderlich ist.

Im Übrigen hat auch diese erste Reform nicht den Ehrgeiz, den in Artikel 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung verankerten Grundsatz «ein Kind – eine Zulage» zu verwirklichen. Da die Anpassungen an das FamZG zwingend vor dem 1. Januar 2009 erfolgen müssen, schlägt der Staatsrat vor, die Reformarbeiten in zwei Schritte zu unterteilen, von denen der erste die Anpassung an das FamZG, der zweite die Umsetzung der Kantonsverfassung betrifft. Dieser Entwurf stellt somit nur den ersten Teil der notwendigen Änderungen dar. Die von der neuen Kantonsverfassung verlangten Änderungen erfolgen später. Das Projekt für die Umsetzung von Artikel 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung startet anfangs 2009. Ein Projektleiter ist schon bezeichnet worden.

Eine Vorstufe dieses Gesetzesentwurfs wurde am 5. Juni 2008 vom Vorstand des Verbandes der Freiburger Ausgleichskassen für Familienzulagen geprüft. Mit den grossen Linien des Entwurfs war der Verband zufrieden; er schlug lediglich einige Änderungen technischer Art vor, die vollumfänglich aufgenommen wurden.

2 ERLÄUTERUNGEN NACH ARTIKELN

Bezugnahme auf das FamZG und das ATSG

Die neue Bezugnahme auf das FamZG und das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist eine Anpassung an die einschlägigen neuen Bundesbestimmungen.

Art. 2, Art. 6, Art. 21 Abs. 1 und Art. 23 FZG

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist

Mit der neuen durch das FamZG eingeführten Zulagenordnung hat sich der Kreis der unterstellten Personen erweitert. Nach dem FamZG sind – anders als im heutigen System des Kantons Freiburg – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren (im Ausland wohnender) Arbeitgeber nicht beitragspflichtig nach Artikel 6 AHVG ist, dem Gesetz ebenfalls unterstellt. Demzufolge musste der Unterstellungsgrundsatz nach Artikel 2 Abs. 2 FZG dem höheren Recht angepasst werden.

Die in Artikel 6 Bst. a FZG und Artikel 21 Abs. 1 FZG vorgeschlagenen Änderungen geben diesen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, Anspruch auf Familienzulagen.

Die in Artikel 23 FZG vom Staatsrat vorgesehene Finanzierung der Leistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, sieht wie folgt aus: Es werden Barbeiträge bei diesen Versicherten erhoben. Deren Höhe entspricht einem vom Staatsrat festgesetzten Prozentsatz der AHV-pflichtigen Löhne.

Art. 5 Bst. c, Art. 18 Abs. 1 in initio und Art. 19 Abs. 3 FZG

Arten von Familienzulagen

Diese Änderung ist rein redaktioneller Art. Sie präzisiert, dass mit dem Begriff Aufnahme die Aufnahme «zur Adoption» gemeint ist.

Art. 7 Abs. 1 FZG

Bezugsberechtigte Kinder

Der Artikel 4 FamZG bestimmt die Kinder, die zum Anspruch auf Familienzulagen berechtigen. Nach dessen Absatz 1 Bst. d besteht ein Anspruch für die Enkelkinder einer bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt. Diese Zulage ist derzeit im FZG nicht vorgesehen. Da das Bundesgesetz gegenüber der geltenden kantonalen Ordnung Vorrang hat, muss das kantonale Gesetz angepasst werden.

Nach der FamZV werden die Familienzulagen in den Fällen geschuldet, wo der von dritter Seite geleistete Betrag zum Unterhalt des Kindes die maximale Waisenrente der AHV nicht übersteigt (monatlich 884 Franken im Jahr 2008). Nach Schätzungen des BSV dürften nur sehr seltene Fälle auftreten.

Art. 7 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2^{bis} FZG

Leistungsexport

Das FamZG bestimmt die Fälle für den Anspruch auf Familienzulagen. Es regelt auch die Modalitäten für Kinder, die im Ausland leben. Die FamZV regelt in Artikel 7 die Ausfuhr von Leistungen für im Ausland wohnhafte Kinder. Der Artikel 7 Abs. 2 FZG verweist darauf.

- a) Was die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) angeht, ausgenommen Rumänien und Bulgarien, so müssen die Leistungen, die erwerbstätigen Personen nach dem FamZG ausgerichtet werden, uneingeschränkt ausgeführt werden.
- b) In den übrigen Fällen setzt die Ausfuhr von Familienzulagen eine zwischenstaatliche Vereinbarung voraus, die den Zulagenanspruch begründet. Die Leistungen werden nur dann ausgeführt, wenn die Schweiz durch zwischenstaatliche Vereinbarungen dazu verpflichtet ist.

Anspruch auf Familienzulagen geben nur Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht (Art. 4 Abs. 1 Bst. a FamZG). Familienzulagen für Kinder des Ehegatten der anspruchsberechtigten Person, für Pflegekinder, Geschwister oder Enkelkinder der anspruchsberechtigten Person dürfen nicht ausgeführt werden. Zudem sei daran erinnert, dass der Anspruch auf die Schweizer Familienzulagen nur subsidiär gilt. Er fällt weg, wenn die in der Schweiz arbeitende Person oder eine andere Person Familienzulagen im Ausland beziehen kann. Nur Familienzulagen aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit können ausgeführt werden. Nicht erwerbstätige Personen können keine Zulagen für im Ausland lebende Kinder beziehen.

Nur Kinder unter 16 Jahren geben Anspruch auf Familienzulagen. Aufgrund dieser Altersgrenze werden die Ausbildungszulage und die Kinderzulage für erwerbsunfähige Kinder im Alter von über 16 Jahren nicht ausgeführt.

Die einschränkenden Bestimmungen über die Ausfuhr von Familienzulagen gelten unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Anspruchsberechtigten und der Kinder. Sie betreffen nur Kinder, die im Ausland wohnen. Die Einschränkungen betreffen nicht nur die Mindestbeträge nach Bundesrecht, sondern auch die höheren Beträge, die vom Kanton Freiburg vorgesehen sind.

Nach der Bundesgesetzgebung richtet sich die Höhe der Zulagen nach der Kaufkraft im Wohnstaat der Kinder. Diese Anpassung an die Kaufkraft im Heimatland erfolgte im Rahmen der vorliegenden kantonalen Geetzgebungsarbeiten in einem neuen Artikel 19 Abs. 2^{bis} FZG.

Art. 8 FZG

Anspruchskonkurrenz

Ein Kind kann nicht Anspruch auf mehr als eine gleichartige Zulage geben. Um zu vermeiden, dass die Leistung für ein und dasselbe Kind doppelt bezogen wird, wurde die Anspruchskonkurrenz auf kantonsrechtlicher Ebene bisher in Artikel 8 Abs. 2 FZG geregelt. Mit dem Erlass von Artikel 7 FamZG hat der eidgenössische Gesetzgeber eine Ordnung von Bundeskompetenzen eingeführt, die einer Bestimmung wie dem Artikel 8 Abs. 2 FZG keinen Raum mehr lässt. Demzufolge muss dieser Artikel aufgehoben beziehungsweise durch einen Verweis auf Artikel 7 FamZG ersetzt werden. Letzterer lautet wie folgt:

¹ *Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:*

- a. der erwerbstätigen Person;*
- b. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;*
- c. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;*
- d. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;*
- e. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen.*

² *Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen.*

Als Beispiel kann man den Fall nennen, wo die Eltern geschieden sind und gemeinsam die elterliche Sorge für ihr Kind ausüben. Jeder der beiden Elternteile ist wiederverheiratet. Das Kind lebt bei seiner Mutter und deren neuem Ehegatten. Beide Elternteile und ihre jeweiligen Ehegatten sind Arbeitnehmende. Nach Artikel 7 FamZG ist die Reihenfolge für den Bezug der Familienzulagen die folgende: zuerst die Mutter, dann der Vater und zuletzt der Ehegatte der Mutter. Die neue Frau des Vaters hingegen kann keinen Anspruch auf die Zulage geltend machen.

Art. 16, Art. 17 und Art. 18 FZG

Anpassungen an die Definitionen des Bundesrechts

Das FamZG definiert die Zulagenarten auf Bundesebene. Es bestimmt namentlich in Artikel 3 Abs. 1 FamZG, dass die Kinderzulage grundsätzlich ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet wird, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet. Erst jenseits dieser Altersgrenze können die Kantone Ausbildungszulagen vorsehen. Die vorliegende Reform schlägt daher eine Anpassung der Artikel 16 und 17 FZG an die neue Bundesregelung vor.

Nach Artikel 1 Abs. 2 FamZV wird die Ausbildungszulage nicht ausgerichtet, wenn das Kind, für welches die Zulage beantragt wird, selber ein Einkommen erzielt, das für seinen Unterhalt genügt. Diese Grenze ist auf einen Betrag festgesetzt, der einer maximalen AHV-Altersrente entspricht (derzeit 2210 Franken).

Auch die Geburtszulagen sind auf Bundesebene bestimmt worden. Nach Artikel 3 Abs. 3 FamZG wird die Geburtszulage für jedes Kind ausgerichtet, das lebend oder nach mindestens 23 Wochen Schwangerschaft geboren wurde. Dieser Anspruch setzt eine ausreichende Bindung an die Schweiz voraus. Die Mutter muss in der Schweiz wohnhaft sein oder sich zumindest gewöhnlich dort aufhalten. Demzufolge muss die Dauer von sechs Monaten nach Artikel 18 FZG durch die vom Bundesrecht verlangte Dauer von 23 Wochen ersetzt werden. Da die bundesrechtliche Anforderung weniger restriktiv ist, erweitert die vorliegende Reform den Anwendungsbereich für die Geburtszulagen.

Keinen Anspruch gibt die Adoption des Kindes der Ehefrau oder des Ehemannes.

Nachdem die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Geburts- und Adoptionszulagen bundesrechtlich geregelt sind, ist der Artikel 18 Abs. 2 FZG durch einen Verweis auf die Bundesgesetzgebung zu ersetzen. Hier bezieht sich dieser Verweis auf Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 3 Abs. 3 FamZV.

Art. 20 FZG

Abschaffung der Teilzulagen

Nach Artikel 20 des geltenden FZG werden die Kinder- und Ausbildungszulagen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer voll oder teilweise ausgerichtet, unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads der Anspruchsberechtigten. Nach diesem System gelten 20 effektive Arbeitstage oder 160 Arbeitsstunden im Monat als volle Beschäftigung. Die volle Zulage wird ausgerichtet, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer mindestens 15 effektive Tage oder 120 Stunden im Monat arbeitet. Unter dieser Grenze liegende Beschäftigungsgrade geben Anspruch auf eine Teilzulage.

Mit der neuen Regelung nach Artikel 13 Abs. 3 FamZG wird das System der Teilzulagen abgeschafft und die Anspruchsberechtigten beziehen die vollen Familienzulagen, wenn ihr Erwerbseinkommen mindestens dem halben Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht (552.50 Franken im Jahr 2008). Um zu bestimmen, ob eine Person mit mehreren Arbeitgebern das Mindesteinkommen erreicht, sind die bezogenen Löhne zusammenzuzählen.

Diese Änderung bedeutet, dass teilzeitlich arbeitende Personen ebenfalls volle Zulagen beziehen können. Demzufolge muss das System der Teilzulagen abgeschafft werden.

Art. 21 Abs. 3 FZG

Zulagenanspruch nach Erlöschen des Lohnanspruchs

Die Dauer des Zulagenanspruchs nach Erlöschen des Lohnanspruchs bestimmt sich künftig nach Artikel 13 FamZG und Artikel 10 FamZV. Daher rechtfertigt es sich, die heutige kantonale Regelung durch einen Verweis auf das Bundesrecht zu ersetzen.

Art. 22 FZG

Nicht erwerbstätige Personen

Für den Artikel 22 FZG schlägt der Staatsrat vor, die kantonsrechtliche Definition der nicht erwerbstätigen Person «in bescheidenen Verhältnissen» durch einen Verweis auf die neue bundesrechtliche Definition zu präzisieren. Diese sieht einen Familienzulagenanspruch für nicht erwerbstätige Personen nur dort vor, wo das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden (Art. 19 Abs. 2 FamZG).

Derzeit beträgt die für Personen in bescheidenen Verhältnissen geltende Einkommensgrenze 30 000 Franken plus 5000 Franken je Kind. Nach der neuen Formel erhöht sich die Grenze auf 39 780 Franken (1½ Mal die volle maximale AHV-Rente im Jahr 2008). Diese Änderung der Grenze bewirkt nach den Schätzungen der kantonalen Ausgleichskasse einen Anstieg des jährlichen Aufwands um bis zu 50 000 Franken. Die Zahl Anspruchsberechtigter kann aber im Lauf eines Jahres beträchtlich variieren, so dass Veranschlagungen schwierig sind.

Im Jahr 2007 bezogen 291 nicht erwerbstätige Personen Zulagen für insgesamt 559 Kinder. Derzeit beläuft sich die Zahl nicht erwerbstätiger Bezügerinnen und Bezüger mit einem leistungsberechtigten Kind auf 136 (47 %), wohingegen diejenigen mit zwei Kindern 89 Fälle ausmachen (31 %), diejenigen mit drei Kindern 40 (14 %), diejenigen mit vier Kindern 13 (4 %) und diejenigen mit fünf und mehr Kindern 13 (4 %).

Nach der Bundesgesetzgebung sind die Kantone zuständig, die Erteilung, die Organisation und die Finanzierung der Zulagen für nicht erwerbstätige Personen zu regeln (Art. 21 FamZG). Es ist also Sache der Kantone, die Finanzierung dieser Leistungen festzulegen. In der Wahl des Modells besteht die einzige bundesrechtliche Auflage im Verbot, diese Ordnung durch Arbeitgeberbeiträge zu finanzieren. Der unverändert bleibende Artikel 24 FZG sieht vor, dass die Familienzulagen für nicht erwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen je zur Hälfte vom Staat und den Gemeinden finanziert werden.

Nach Artikel 49 FZG wird der Staatsrat die Ausführungsbestimmungen im Ausführungsreglement erlassen.

Das Ausführungsreglement wird auch präzisieren, dass erwerbstätige Personen, deren Einkommen aber unter dem halben Betrag der vollen minimalen AHV-Altersrente liegt (monatlich 552.50 Franken im Jahr 2008), in Bezug auf die Familienzulagen als «nicht erwerbstätig» gelten. Nach der AHV-Gesetzgebung gelten Personen mit einem Erwerbseinkommen von monatlich mehr als 367 Franken nicht als Personen ohne Erwerbstätigkeit, wohingegen das FamZG die Schwelle für den Bezug einer Familienzulage auf monatlich 552.50 Franken festsetzt (s. ad Art. 20 FZG: Abschaffung der Teilzulagen). Der Staatsrat geht davon aus, dass der Bund diese Diskrepanz beheben wird. Zwischenzeitlich garantiert das Ausführungsreglement, dass Personen mit einem Erwerbseinkommen zwischen monatlich 367 Franken und 552.50 Franken ebenfalls Familienzulagen erhalten werden, wie die nicht Erwerbstätigen.

Art. 26, Art. 28, Art. 32 und Art. 34 Abs. 1 Bst. c FZG

Bestimmung der Ausgleichskassen

Die Bestimmung der im Bereich der Familienzulagen tätigen Ausgleichskassen fällt unter das Bundesrecht; dieses hat Vorrang gegenüber dem kantonalen Recht. Demzufolge schlägt der Staatsrat vor, die kantonsrechtliche Definition in Artikel 26 FZG durch einen Verweis auf Artikel 14 FamZG zu ersetzen, der die Organe für die Durchführung der Gesetzgebung über die Familienzulagen bestimmt.

Aufgrund der Artikel 11–17 FamZG bleiben die Finanzierung und die Organisation grundsätzlich in der Hand der Kantone. Jedoch hat der Gesetzgeber eine nennenswerte Abweichung vorgesehen, wonach die beruflichen AHV-Ausgleichskassen, die auch eine Kasse für Familienzulagen führen, in allen Kantonen, wo sie es wünschen, tätig sein können. Ohne der Anforderung einer Mindestanzahl Versicherter unterstellt zu sein, können somit die AHV-Ausgleichskassen ihre Tätigkeit im Kanton Freiburg ausüben, sofern sie bei der Kantonsbehörde angemeldet sind.

Der Artikel 28 FZG über den Ausgleich gilt nicht nur für die anerkannten Ausgleichskassen, sondern auch für die angemeldeten. Das Gleiche gilt für den Artikel 32 FZG über die Kontrolle und Revision.

Art. 42 FZG

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 87–91 AHVG) gelten für die Verstösse gegen die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen. Demzufolge beschränkt sich der Anwendungsbereich der im FZG vorgesehenen Strafen auf die Verstösse gegen das kantonale Recht.

Art. 44 Abs. 1 FZG

Suppletives Recht

Dieser Verweis wird den neuen geltenden Bundesbestimmungen angepasst. Die analoge Anwendung des AHVG wird durch einen Verweis auf die Gesetzgebung über die Familienzulagen ersetzt. Das bundesrechtliche FamZG hat Vorrang gegenüber dem Kantonsrecht, soweit es direkt anwendbar ist.

Art. 47 Abs. 2 FZG

Übergangsbestimmungen

Der Staatsrat schlägt eine Übergangsbestimmung vor, wonach die unter dem heute geltenden FZG erworbenen Rechte auf eine Ausbildungszulage für 15-jährige Kinder gewahrt bleiben. Dies bedeutet konkret, dass Kinder, die bis zum 30. November 2008 das 15. Lebensjahr vollenden, noch die Ausbildungszulagen nach dem alten Recht erhalten. Am 30. November 2009 werden sämtliche von dieser Bestimmung betroffenen Kinder 16 Jahre alt sein, im Alter also, das neu zum Bezug der Ausbildungszulagen berechtigt.

3 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Familienzulagen sowie die zusätzlichen Leistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, werden durch die Arbeitgeber und durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der nicht beitragspflichtigen Arbeitgeber finanziert. Der Gesetzesentwurf wird keine besondere finanzielle Auswirkung für den Staat als Arbeitgeber haben.

Die Änderung von Artikel 22 FZG bewirkt einen Anstieg des jährlichen Aufwands um bis zu 50 000 Franken zu Lasten des Kantons (50 %) und der Gemeinden (50 %).

4 ANTRAG

Der Staatsrat ersucht Sie, diesen Entwurf für die Änderung des FZG gutzuheissen.
